

MUSTER

Vertrag über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Schülerinnen und Schüler

Zwischen

Landeshauptstadt Wiesbaden Der Magistrat Schulamt	vertreten durch: Gustav-Stresemann-Schule Ludwigsplatz 14 55252 Mainz Kastel
---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

- im Folgenden Verleiher -

u n d

Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin	
Schule und Jahrgang/Klasse	
Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte*r	

- im Folgenden Entleiher –

wird folgender Vertrag geschlossen:

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher im Schuljahr _____ das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:

Mobiles Endgerät:	
Typenbezeichnung:	
Seriennummer:	
Zubehör:	
Bemerkungen:	

(2) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleiher keine technischen Veränderungen vorgenommen werden, die nicht rückgängig gemacht werden können.

(3) Das Leihobjekt befindet sich in dem aus der „Anlage Vorschäden“ ersichtlichen Zustand.

§ 2 Leihdauer

(1) Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Verleiher

am _____ und endet am _____.

(2) Verlässt der Entleiher vor dem in Absatz 1 bestimmten Ende der Leihdauer die oben genannte Schule, so endet dies mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.

(3) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

MUSTER § 3 Zweck der Nutzung des Leihobjekts

(1) Das Leihobjekt wird dem Entleiher für Zwecke der Unterrichtsvorbereitung, der Nutzung im Unterricht und für die Nutzung an einem anderen Lernort zur Verfügung gestellt.

(2) Eine privaten Zwecken dienende Nutzung des Leihobjekts ist nicht zulässig.

(3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung nach Abs. 1 und 2 sind neben dem Entleiher auch seine im Kopf dieses Vertrags genannten gesetzlichen Vertreter verantwortlich.

§ 4 Zentrale Geräteverwaltung

(1) Apps und sonstige Software dürfen durch den Entleiher grundsätzlich nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden.

(2) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

(3) Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher mobile Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte unter anderem wie folgt zu administrieren:

- Entsperrcode zurücksetzen;
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren);
- schulische Daten löschen;
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen;
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte;
- Regeln erstellen oder anpassen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-erlaubte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen;
- Standort des Gerätes bestimmen (nur falls das Gerät verloren geht oder in besonders dringlichen Ausnahmesituationen)
- Hinzufügen oder Entfernen von Apps.

(4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.

MUSTER

§ 5 Verhaltenspflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihers oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Der Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

(2) Die durch den Verleiher und die zentrale Geräteverwaltung getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.

(3) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjekts geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

(6) Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihobjekts verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher bei der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

(1) Daten sollten möglichst nicht allein auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

(2) Als externe Speicher kommen ggf. Server der Schule, die Nutzung des Schulportals Hessen oder Cloudspeicherlösungen des Schulträgers in Betracht. Eine Empfehlung erfolgt durch die Schule.

(3) Die Speicherung sensibler Daten nach Art. 9 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf den Geräten ist nicht zulässig.

§ 7 Aufbewahrung

(1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.

(2) Sofern zum Leihobjekt eine Schutzhülle mit- oder nachgeliefert wurde (siehe § 1), ist das Leihobjekt in dieser aufzubewahren und soll aus dieser nicht entfernt werden. Die Schutzhülle fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

§ 8 Zugriffsschutz

(1) Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer zentralen Geräteverwaltung erfolgt, sind mobile Endgeräte durch den Entleiher mit einem Entsperrcode zu schützen und so zu konfigurieren, dass sie sich nach spätestens 15 Minuten ohne Eingabe automatisch sperren und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes erforderlich ist.

(2) Bei der Einrichtung des Entsperrcodes ist darauf zu achten, dass keine leicht berechenbaren Zahlenfolgen (Bsp.: „1234“) verwendet werden.

(3) Sofern der Entsperrcode aufgeschrieben wird, ist diese Notiz getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

MUSTER § 9 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.

(2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

(3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

§ 10 Datenschutz

(1) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DSGVO.

(3) Diesem Vertrag liegt eine datenschutzrechtliche Information bei (Anlage 2). Diese trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

MUSTER

§ 11 Weitergabe des Leihobjekts

- (1) Das Leihobjekt darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihobjekts zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Das Leihobjekt ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.
- (3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 12 Haftung des Entleiher, Verlust und Diebstahl

- (1) Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher bis zu einer Obergrenze von 100,- Euro (einhundert Euro). Ein Anspruch des Entleiher auf Ersatz oder Reparatur besteht nicht.
- (2) Bei Verlust des Leihobjekts sind unverzüglich die Schule und der Verleiher durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn das Gerät wieder aufgefunden wird.
- (3) Im Falle eines Diebstahls des Leihobjekts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Kopie hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher vorzulegen.
- (4) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden bis zu einer Obergrenze von 100,- Euro (einhundert Euro) zu ersetzen.
- (5) Bei Schäden aus nachgewiesenem vorsätzlichem Verhalten (mutwilliger Beschädigung) behält sich der Schulträger vor, die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens ersetzen zu lassen. Es besteht in Folge dessen ausdrücklich kein weiterer Anspruch auf ein Ersatzgerät.
- (5) Dem Entleiher wird empfohlen eine private Versicherung gegen Schäden oder Verlust abzuschließen.

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Wiesbaden, den _____

Entleiher (Schüler/Schülerin)

Erziehungsberechtigte/-r

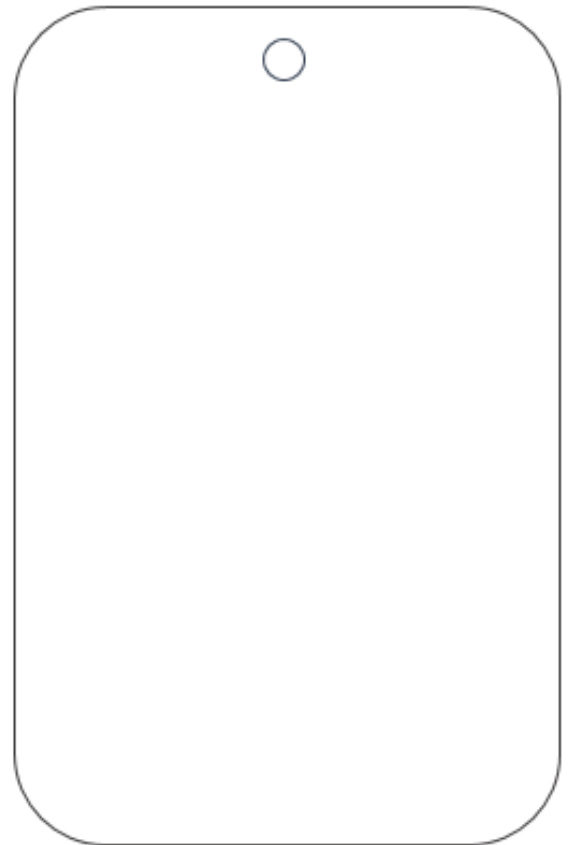
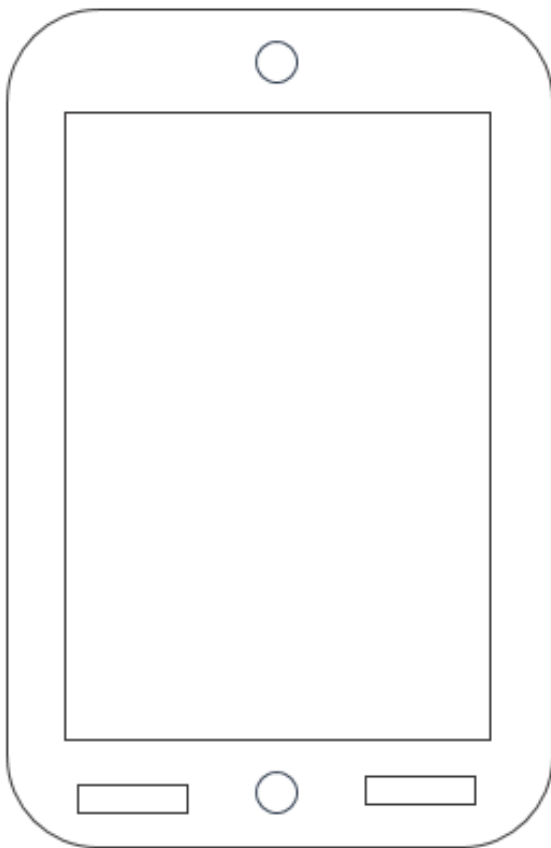
Für den Verleiher: Schulleitung (mit Stempel)

MUSTER

Anlage 1 Vorschäden

Die unter § 1 Abs. 1 des Leihvertrages aufgelisteten mobilen Geräte sowie etwaiges Zubehör weisen folgende Vorschäden auf:

Seriennummer des Gerätes: _____
(ggf. Darstellung anpassen)



Beschreibung: _____

MUSTER

Anlage 2

Datenschutzhinweise nach Art. 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DSGVO in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag.

Welche Rechte stehen mir bezüglich der Verarbeitung der Daten zu?

1. Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

2. Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DSGVO eine Berichtigung verlangen,

3. Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DSGVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt aber davon ab, ob die Daten von uns noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden. [Bitte Löschfristen ergänzen.]

4. Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DSGVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

5. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/1408-0, www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde

6. Recht auf Widerruf

Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung zur Verwendung meiner/unserer Daten jederzeit widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich habe die Datenschutz-Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift Schüler*in

(bei Schüler*innen unter 18 Jahren auch
Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)